

GRUPPENWASSERVERSORGUNG LOOREN-FORCH (GLF)



KOORDINATIONSVERTRAG

vom 01.10.2020

zwischen den Politischen Gemeinden

**Fällanden
Maur
Küsnacht
Zumikon
Zollikon**

**über die Wasserlieferung der Versorgungsgebiete in diesen
Gemeinden**

INHALTSVERZEICHNIS			Seite
Art. 1	Vertragspartner		3
Art. 2	Zweck		3
Art. 3	Grundlagen		3
Art. 4	Ausbau der Anlagen, Grundsätze		3
Art. 5	Bau- und Betriebskommission		4
Art. 6	Bestehende Anlagen		5
Art. 7	Zukünftige Ausbauten		6
Art. 8	Unterhalt und Erneuerung der GLF-benutzten Anlagen		6
Art. 9	Wasserlieferung		6
Art. 10	Verpflichtung zu Aushilfslieferungen		7
Art. 11	Werkbetrieb		7
Art. 12	Beiträge		7
Art. 13	Differenzen		7
Art. 14	Kündigung		7
Art. 15	Inkrafttreten		7
	Kommentar Art 6.1		9

KOORDINATIONSVERTRAG

Art. 1 Vertragspartner

Die Politischen Gemeinden Fällanden, Maur, Küsnacht, Zumikon und Zollikon sind Partner des vorliegenden Koordinationsvertrages, bezüglich Wasserlieferung und Versorgungssicherheit der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, nachstehend GLF genannt.

Art. 2 Zweck

Der vorliegende Koordinationsvertrag bezweckt folgende Ziele:

1. Bezug von Fremdwasser für Trink-, Brauch- und Löschwasser in die Versorgungsgebiete der in Art. 1 genannten Gemeinden.
2. Beibehaltung der bestehenden Versorgungssicherheit.
3. gegenseitige Aushilfeliieferung von Trinkwasser in Notfällen.

und regelt:

4. Den Betrieb und Unterhalt der gemeinsam genutzten Anlagen

Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage für künftige Ausbauten für die Fremdwasserbeschaffung und für die Beibehaltung der bestehenden Versorgungssicherheit, wie auch die gegenseitige Aushilfeliieferung von Trinkwasser in Notlagen dienen:

1. Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Zürich, Wasserversorgung und der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch (GLF), gültig ab 1. Oktober 2020.
2. Das generelle Ausbaukonzept der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch

Art. 4 Ausbau der Anlagen, Grundsätze

Die Anlagen sind so ausgebaut, dass am Planungsziel (PZ2) der Spitzenwasserbedarf (maximaler spezifischer Wasserbedarf) in der GLF geliefert und durch gegenseitige Aushilfen die Deckung des mittleren Tagesbedarfs in den einzelnen Versorgungsgebieten gewährleistet werden kann.

Aushilflieferungen

Ausfall	Betroffene Wasserversorgungen	mittlerer Tagesbedarf	Aushilflieferung	
			1. Priorität m ³ /d	2. Priorität m ³ /d
Bezug Zürich / GLF	Fällanden	2'820	Zollikon 2'920	Zumikon (1'100)
	Maur	1'100	Küsnacht 1'000	
		3'920	3'920	
Grundwasser Uster	Maur	300	Fällanden (GLF) 300	Küsnacht (1'000)
SWW Küsnacht	Küsnacht	4'680	Zollikon (WVZH) 4'280	Zumikon (WVZH) (2'000)
			Maur Bergzone 400	
			4'680	4'680
Bezug Zürich (Zollikon)	Zollikon	4'800	Küsnacht 3'000	
			Fällanden (GLF) 1'800	
	Zumikon	2'640	Küsnacht 1'320	
		7'440	Maur 1'320	
		7'440	7'440	

Ausbauten werden durch die Standortgemeinde erstellt, in deren Versorgungsgebiet die Anlage liegt. Diese Gemeinde ist Bauherrin und Eigentümerin der Anlage. Die durch den Ausbau begünstigten Gemeinden leisten entsprechend ihrer Mitbenützung gemäss Art. 6 und 7 Baubeiträge und erwerben damit ein Mitbenützungsrecht.

Die gemeinsam benützten Anlagen sind im beiliegenden Situationsplan als GLF-benutzte Anlage bezeichnet (Beilage 1 bestehende Anlagen). Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 5 Bau- und Betriebskommission (BBK)

Jede Gemeinde ist in der BBK mit einem Mitglied vertreten. Dieses Mitglied kann von einer weiteren Vertretung der Gemeinde begleitet werden, die nur beratende Funktion hat, aber bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds dessen Stellvertretung übernimmt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten (üblicherweise der Vertreter der Gemeinde Fällanden) und bestimmen den Sekretär für die Geschäftsführung. Die BBK koordiniert den Bau und Betrieb der Anlagen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr aller anwesenden BBK Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Entschädigung der Leistungen des Sekretärs regelt die BBK. Die Entschädigung wird von den Gesellschafter-Gemeinden je zu gleichen Teilen finanziert.

Art. 6 Bestehende Anlagen (siehe Anhang 1)

Die im Art. 6.1 geregelten Benützungsteile / Kostenbeteiligungen sind bei Änderung der Bezugsrechte (Optionsanpassungen gemäss Verträge zwischen der Wasserversorgung Zürich mit der GLF (Maur und Fällanden)) anzupassen.

Das Ausbaukonzept, wie auch die Aushilfsverpflichtungen, bedingen die Bildung von zwei Gemeindegruppen:

6.1 Gruppe Nord

Die Gruppe Nord umfasst die Gemeinden Fällanden, Maur (Binz und Ebmatingen) und Zollikon (Zollikerberg).

Fällanden und Maur beziehen ihr Fremdwasser ab dem Reservoir Looren von der Wasserversorgung Zürich. Abgabestelle ist der Wassermessschacht (WM) Pfaffhausen an der Stadtgrenze.

Tagesoption bei der Wasserversorgung Zürich

GLF	6'050 m ³ /d	100.0 %
------------	-------------------------	---------

ab 01.10.2020 wie folgt verteilt:

Fällanden	3'250 m ³ /d	53.7 %
Maur	2'800 m ³ /d	46.3 %

Als gemeinsam benutzte Anlagen bestehen (in Klammer der jeweilige Eigentümer):

(1) Reservoir Guglen (Zollikon)

Inhalt = 7'500 m³

Benützungsteile sind gemäss separatem Vertrag vom 18.03.1970 wie folgt geregelt:

Zollikon	5'000 m ³	66.7 %
Fällanden	1'340 m ³	17.9 %
Maur	1'160 m ³	15.4 %
Total	7'500 m³	100.0 %

(2) Transportleitungen

WM-Schacht Pfaffhausen – WM-Schacht Weid ø 400 mm	(Fällanden)
WM-Schacht Weid – WM-Schacht Breitmoos ø 400 mm	(Maur / Zollikon)
WM-Schacht Breitmoos – Reservoir Guglen ø 300 mm	(Zollikon)
Anschluss WM-Schacht Maur ø 400 mm	(Maur)
WM-Schacht Maur – WM-Schacht Lehächer ø 250 / 400 mm	(Fällanden)

Benützungsteile: gemäss Anhang 1

Fällanden	42.71 %
Maur	36.79 %
Zollikon	11.83 %
Zumikon	8.67 %
Total	100.00 %

(3) Wassermessschächte (WM-Schächte)	
WM-Schacht Weid	(Fällanden)
WM-Schacht Breitmoos	(Zollikon)
WM-Schacht Maur	(Maur)
Benützunganteile: gemäss Anhang 1	
Fällanden	42.71 %
Maur	36.79 %
Zollikon	11.83 %
Zumikon	8.67 %
Total	<u>100.00 %</u>

6.2 Gruppe Süd

Die Gruppe Süd umfasst die Gemeinden Küsnacht (Küsnachterberg und Forch), Maur (Aesch, Scheuren, Forch) und Zumikon.

In der Gruppe Süd wurden bisher und werden auch in Zukunft keine gemeinsam benutzte Anlagen gebaut.

Art. 7 Zukünftige Ausbauten (Planungsziel)

Gemäss Ausbaukonzept sind in der GLF keine Ausbauten notwendig.

Art. 8 Unterhalt und Erneuerung der GLF-benutzten Anlagen

Die Verwaltungskosten werden von den Partnern zu gleichen Teilen getragen (je 1/5).

Die Unterhaltsarbeiten und allfällige Wasserverluste sowie Erneuerungen werden entsprechend dem Kostenteiler der Mitbenützung in Art. 6 verteilt.

Art. 9 Wasserlieferung

Die Fremdwasserlieferung für die Fehlwassermengen im Versorgungsgebiet GLF erfolgt von der Wasserversorgung Zürich. Die Gemeinde Zollikon (Werke am Zürichsee) und die GLF (Gemeinden Fällanden und Maur) haben mit der Stadt Zürich je entsprechende Wasserlieferungsverträge abgeschlossen.

Für die Gruppe Süd und Maur kann die Wasserlieferung teilweise auch vom Seewasserwerk Küsnacht erfolgen.

Die Wasserlieferungen von Gemeinde zu Gemeinde werden über separate Wasserlieferungsverträge geregelt.

Art. 10 Verpflichtung zu Aushilfslieferungen

Sobald durch die normalen Werksausbauten der einzelnen Partner Möglichkeiten zu Aushilfslieferungen geschaffen sind, besteht die Verpflichtung zu einseitigen oder gegenseitigen Aushilfen. Bei Aushilfen entscheidet die Bau- und Betriebskommission im Einvernehmen mit dem liefernden Werk über Menge, Preis und Dauer der Aushilfeleistung.

Art. 11 Werkbetrieb

Im Normalbetrieb werden die Anlagen der Gruppe Nord und Süd vollautomatisch gesteuert. Bei Aushilfen können nichtautomatisierte Regelungen erforderlich sein.

Entsprechende Betriebsanleitungen sind schriftlich abzufassen.

Die Betriebsüberwachung der Gruppe Nord erfolgt durch Fällanden. In der Gruppe Süd liegt die Betriebsüberwachung bei den einzelnen Gemeinden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den Unterhalt und die Erneuerung der in ihrem Gebiet liegenden Anlageteile im Einvernehmen mit den mitbenützenden Vertragspartnern vorzunehmen.

Art. 12 Beiträge

Erneuerungs- und Sanierungsprojekte von gemeinsam benutzten Anlagen sind vom jeweiligen Bauherrn im Auftrag der GLF dem Kanton einzureichen. Die Beiträge stehen jeder einzelnen Gemeinde aufgrund ihrer Kostenbeteiligung und ihres Beitragssatzes zu.

Art. 13 Differenzen

Bei Differenzen aus diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner, vor dem Ergreifen eines Rechtsmittels die Baudirektion, AWEL als Schlichtungsinstanz anzurufen.

Art. 14 Kündigung

Der Austritt einer Gemeinde aus diesem Vertragsverhältnis ist mit einer 5-jährigen Kündigungsfrist alle 5 Jahre auf Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals am 31.12.2025 auf Ende 2030, sofern sich ihr eine andere Lösung der Versorgung aufdrängt, die auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden findet. Rückzahlungen erfolgen keine.

Art. 15 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Partnergemeinden in Kraft und ersetzt den bestehenden Koordinationsvertrag vom 1. Januar 2004.

Dieser Vertrag wurde 12-fach ausgefertigt und unterzeichnet:

Verteiler:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) für die Gemeinde Fällanden | 2 Exemplare |
| b) für die Gemeinde Maur | 2 Exemplare |
| c) für die Gemeinde Küsnacht | 2 Exemplare |
| d) für die Gemeinde Zollikon | 2 Exemplare |
| e) für die Gemeinde Zumikon | 2 Exemplare |
| f) für die Werke am Zürichsee AG | 2 Exemplare |

Fällanden, den 17. November 2020

Namens des Gemeinderates Fällanden

Der Präsident:

Tobias Diener

Die Schreiberin:

Leta Bezzola Moser

Küsnacht, den

Namens des Gemeinderates Küsnacht

Der Präsident:

Markus Ernst

Die Schreiberin:

Catrina Erb Pola

Zumikon, den 23 DEZ. 2020

Namens des Gemeinderates Zumikon

Der Vorsteher Tiefbau:

Stefan Bühler

Der Leiter Tiefbau:

Thomas Krauer

Maur, den 27. November 2020

Namens des Gemeinderates Maur

Der Präsident:

Roland Humm

Der Schreiber:

Christoph Bless

Zollikon, den 3. Februar 2021

Namens des Gemeinderates Zollikon

Der Präsident:

Sascha Ullmann

Der Schreiber:

Markus Gossweiler

Zur Kenntnis genommen:

Namens der Werke am Zürichsee AG

Der Verwaltungsratspräsident:

Markus Gericke

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:

Rolf de Pietro

Anhang 1

Art. 6.1 Der Verteilschlüssel wird den bei der Wasserversorgung Zürich ab 1. Oktober 2020 gültigen, optimierten Tagesbezugsmengen angepasst.

	Alt		Neu	
Fällanden	5'000 m ³	58.8 %	3'250 m ³	53.7 %
Maur	3'500 m ³	41.2 %	2'800 m ³	46.3 %
	8'500 m³	100.0 %	6'050 m³	100.0 %

(1) Reservoir Guglen

Zollikon	5'000 m ³	66.7 %	5'000 m ³	66.7 %
Fällanden	1'470 m ³	19.6 %	1'340 m ³	17.9 %
Maur	1'030 m ³	13.7 %	1'160 m ³	15.4 %
	7'500 m³	100.0 %	7'500 m³	100.0 %

(2 + 3) Transportleitung / Wassermesserschächte

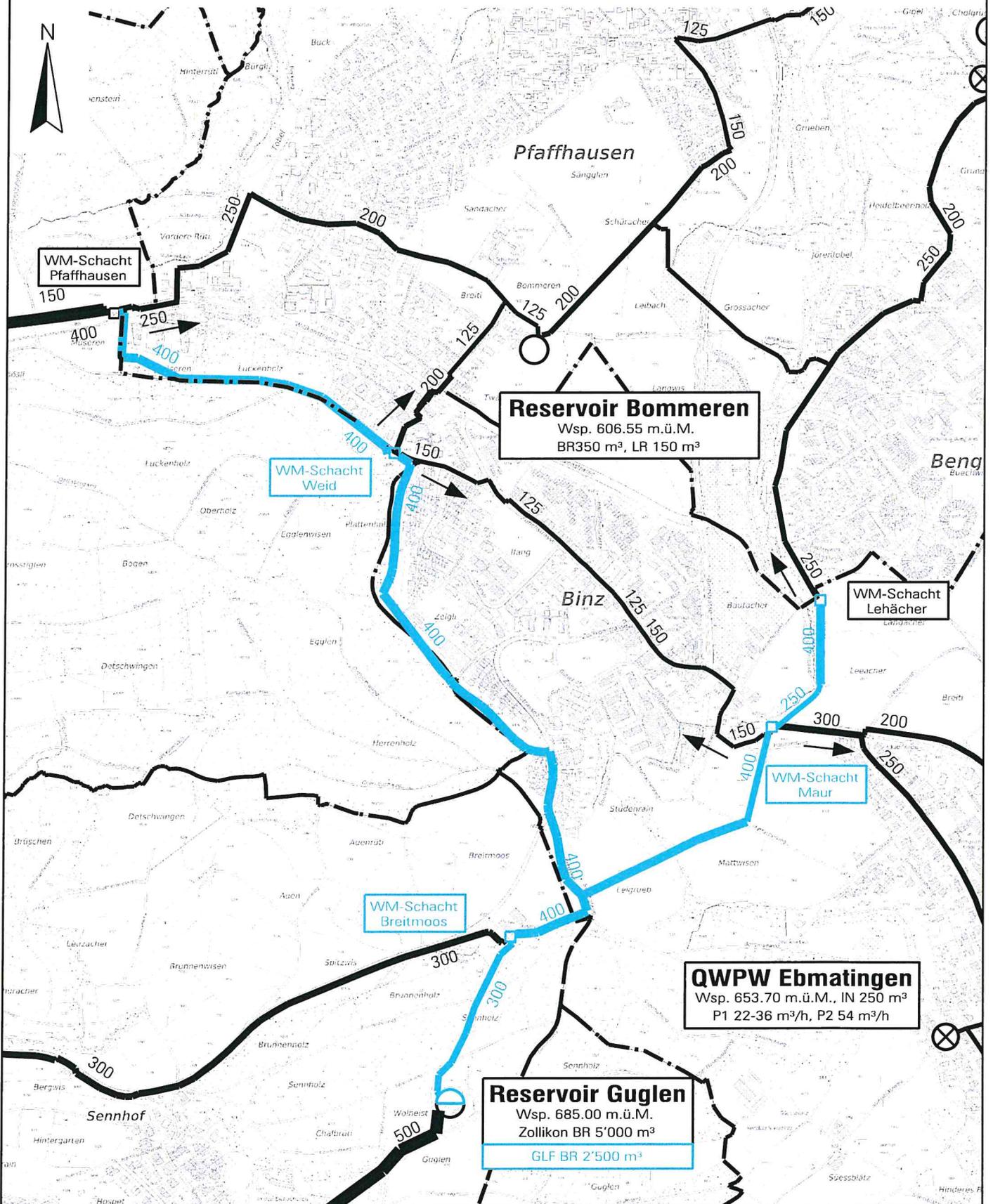
Benützeranteile

Bezugsrechte:	m ³ /d	Gewichtung	=	m ³	Anteil
Fällanden	3'250 m ³	100.0 %	=	3'250 m ³	42.71 %
Maur	2'800 m ³	100.0 %	=	2'800 m ³	36.79 %

Aushilfeliieferung

Zollikon	1'800 m ³	50.0 %	=	900 m ³	11.83 %
Zumikon	1'320 m ³	50.0 %	=	660 m ³	8.67 %
				7'610 m³	100.0 %

Bestehende Anlagen der GLF Gruppe Nord



Übersichtspan 1:10'000

Gruppenwasserversorgung Looren - Forch

Fällanden, GLF

Überarbeitung Koordinationsvertrag

2019/196

Datum: 26.05.2020 Ku



Hetzer, Jäckli und Partner AG

Turbinenweg 5 8610 Uster
Tel. +41 44 986 36 66

Ingenieure SIA